

B. Reinemann, Holtkampstr. 17, 46145 Oberhausen

Oberhausen, 15.04.2020
Ansprechpartner: Frau Reinemann

Corona Soforthilfe Stand April

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Rahmen der Corona Soforthilfe haben sich weitere Aspekte ergeben, die Sie bitte beachten:

Leider ist es so, dass die aktuelle Situation auch von Kriminellen ausgenutzt wird. Der wirtschaftliche Schaden, der Ihnen durch die Krise entstanden ist oder entstehen wird, sollte durch die Corona-Soforthilfe, wie auch durch andere Vergünstigungen durch den Bund und das Land NRW abgemildert werden. Das hat auch kriminelle Personen dazu veranlasst sich zu bereichern. Der Schaden der uns, die Steuerzahler, zusätzlich trifft, wird dadurch noch erheblich größer.

Bei der CORONA SOFORTHILFE NRW gibt es nach ersten Erkenntnissen des Landeskriminalamts Fake-Formulare, welche genutzt wurden, um Daten abzugreifen und möglicherweise für kriminelle Machenschaften zu verwenden. Das Wirtschaftsministerium hat aus diesem Grund die Auszahlungen am 9. April 2020 gestoppt. Darüber hinaus hat das Land auch die Bewilligungen vorerst ausgesetzt und die Corona-Soforthilfe-Seiten vom Netz genommen. Ab dem 17. April sollen Anträge wieder online gestellt werden können. Bitte benutzen Sie dazu ausschließlich die Seite <https://soforthilfe-corona.nrw.de>. **Die Antragsfrist wurde auf den 31. Mai 2020 verlängert.**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. In Folge der Corona-Krise

- haben sich die Umsätze in dem Monat, für den der Antrag gestellt wird, mehr als halbiert, bezogen auf den Vergleichsmonat im Vorjahr.
Bitte beachten Sie, dass der Antragszeitpunkt entscheidend für den entsprechenden Vergleichsmonat vom Vorjahr ist. Stellen Sie den Antrag im April, ist der Vergleichsmonat der Monat April 2019, stellen Sie den Antrag im Mai, ist der Vergleichsmonat der Monat Mai 2019.

- **oder** die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),
- **oder** die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01. März weggefallen ist. Der Auftragsbestand muss sich mehr als halbiert haben.
- **oder** der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die am Stichtag 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind.

Die Liquiditätsbeihilfen sind dafür gedacht die laufenden Kosten zu decken und nicht entgangene Einnahmen zu ersetzen. Darüber hinaus kann man die Grundsicherung im Jobcenter beantragen.

Der Zuschuss ist mit der Steuererklärung bzw. dem Jahresabschluss 2020 zu versteuern.

Der Zuschuss wird **nicht** für Nebentätigkeiten gezahlt.

Es muss kein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses erbracht werden. **Jedoch wird im Rahmen der Steuererklärung eine Prüfung stattfinden.**

Grundsätzlich kann jeder die Zuschüsse beantragen, dessen Betrieb durch die Corona-Krise tatsächlich in seiner Existenz gefährdet ist.

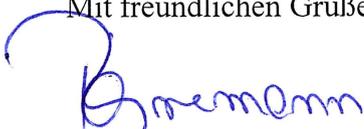
Kurzarbeitergeld:

Die Bundesagentur für Arbeit warnt vor betrügerischen Mails. Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmer Mails mit der folgenden Mailadresse: **kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de**. **Bitte diese Mail umgehend löschen.** Bezüglich des KUG stellen wir für Sie die Anzeige und auch die Erstattungsanträge erfolgen über uns mit der Erstellung der Lohnabrechnung. Die aktuellen Programme der DATEV wurden bereits installiert.

Für weitere Rückfragen und Hilfestellungen stehen mein Team und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Reinemann
Steuerberaterin